

Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugend der Abteilungen und der Vereine des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e.V. ist die „NBV-Jugend“.
2. Mitglieder sind alle Jugendlichen sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der NBV-Jugend ist es:

- a) Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft der Turn- und Sportbewegung zu erziehen
- b) die gemeinsamen Interessen der Jugendgruppen der Bahngolforganisationen zu vertreten
- c) neben den bisher bewährten Formen des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu entwickeln

§ 3

1. Die NBV-Jugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie setzt sich zum Ziel, die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu erziehen.
2. Die NBV-Jugend übt in ihrer Erziehungsarbeit parteipolitische Neutralität, sie räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Die NBV-Jugend sieht in den wertvollen Lebensformen anderer Jugendgemeinschaften wichtige Grundlagen der Jugendarbeit; sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit, zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen.
4. Die NBV-Jugend führt sich selbständig.
5. Sie entscheidet über die Art der Verwaltung und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Vertretung

1. Die NBV-Jugend wird durch den Jugendwart bzw. durch den stellvertretenden Jugendwart des NBV vertreten.
2. Der Jugendwart gehört nach Artikel 19, Ziffer 2 der NBV-Satzung zum geschäftsführenden Präsidium.

§ 5

Organe

Die Organe der NBV-Jugend sind:

- a) Verbandsjugendtag
- b) Jugendausschuss

§ 6

Verbandsjugendtag

1. Die Verbandsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus den Jugendleitern und den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine.
2. Stimmrecht
 - a) Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine persönliche Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
 - b) Der Jugendvertretung steht je Verein eine Stimme zu. Hat ein Verein mehr als 15 Jugendliche, so steht ihm eine weitere Stimme für einen Jugendsprecher, Höchstalter 23 Jahre, zu. Der Anteil der Jugendsprecher darf 25% der stimmberechtigten Jugendleiter nicht überschreiten. Die Ermittlung der stimmberechtigten Jugendsprecher erfolgt durch den Jugendausschuss nach Größe der Jugendabteilungen der einzelnen Vereine.
3. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der NBV-Jugend; seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses und des Finanzberichts
 - c) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Neuwahlen und Bestätigungen
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief (Postzustellung), E-Mail oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des NBV-INFO.
5. Die Einberufung des Verbandsjugendtages hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 6 Wochen durch den NBV-Jugendwart zu erfolgen.
6. Anträge an den Verbandsjugendtag sind dem NBV-Jugendwart mindestens 3 Wochen (Poststempel) vorher schriftlich einzureichen. Eine Zusammenstellung der Anträge wird spätestens 2 Wochen vorher an die Mitgliedsvereine verschickt.

7. Antragsberechtigt sind
 1. Die Mitglieder des NBV (Vereine)
 2. Das Gesamtpräsidium des NBV
 3. Das geschäftsführende Präsidium des NBV
 4. Der NBV-Jugendausschuss
 5. Das oberste Organ jeder NBV-Sportabteilung (Abteilungshauptversammlung)
 6. Die NBV-Ausschüsse gemäß Artikel 23 und 24 der NBV-SatzungAnträge von Vereinen sind von den Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB zu unterzeichnen*)
8. Dringlichkeitsanträge an den Verbandsjugendtag sind zulässig. Der Verbandsjugendtag entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Antragsannahme.
9. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein außerordentlicher Verbandsjugendtag innerhalb von 6 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.
10. Der Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er vorschriftsmäßig einberufen wurde.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

*) Fußnote:
§ 26 BGB: „Vorstand: Vertretungsmacht. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

Die nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten sind diejenigen Vorstandsmitglieder, die lt. Vereinssatzung den Vorstand nach innen und außen rechtswirksam vertreten. Diese müssen im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen sein. Maßgeblich sind die aktuellen Eintragungen, die im Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes erscheinen, da diese den Vorstand nach § 26 BGB bilden.

§ 7

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Jugendsprecher und den Abteilungsjugendwarten.
2. Der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und der Jugendsprecher werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
3. Die in den Abteilungshauptversammlungen gewählten Abteilungsjugendwarte werden von den Abteilungen benannt und sind vom Verbandsjugendtag und von der NBV-Hauptversammlung zu bestätigen.

Die Verweigerung einer Bestätigung ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich und kann nur mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen werden (siehe auch Artikel 20, Absatz 3, Satz 2 der NBV-Satzung).

4. In den Jugendausschuss ist jeder beim Verbandsjugendtag Anwesende über 18 Jahre wählbar, sofern er Mitglied in einem dem NBV angeschlossenen Verein ist.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des NBV und der Jugendordnung des NBV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem NBV-Gesamtpräsidium und dem Verbandsjugendtag verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden nach Bedarf durchgeführt.
7. Zur Unterstützung des Jugendausschusses kann ein Jugendsekretär beschäftigt werden, der vom Jugendausschuss vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Präsidium des NBV bestellt wird. Der Jugendsekretär ist stimmberechtigtes Mitglied des Jugendausschusses.
8. Die Tätigkeit des Jugendsekretärs richtet sich nach den Weisungen des Jugendausschusses.
9. Die Abstimmungen im Jugendausschuss erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes den Ausschlag.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vom Verbandsjugendtag am 18. Februar 1987 beschlossene und von der ordentlichen Hauptversammlung am 7. März 1987 verabschiedete Jugendordnung wurde durch Beschluss des Verbandsjugendtages und der ordentlichen NBV-Hauptversammlung am 7. Februar 1997 und durch Beschluss der außerordentlichen NBV-Hauptversammlung am 04.11.2006 geändert. Diese Neufassung ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Jugendordnung.